

Leitlinien für die DGB-Handwerksarbeit

**Beschlossen vom DGB-Bundesvorstand
am 7. Oktober 2003**

Aufgabenstellung der DGB-Handwerksarbeit

Die wirtschafts-, struktur- und gewerbepolitische, berufsbildungs- und beschäftigungspolitische Bedeutung des Handwerks sowie die hervorgehobene Bedeutung der handwerklichen Selbstverwaltung im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe, die es zu sichern und weiterzuentwickeln gilt, erfordert eine Konzentration der gewerkschaftlichen Ressourcen.

Die durch das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) vorgegebenen besonderen überbetrieblichen Mitwirkungsregelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen für die gewerkschaftlichen Handwerksarbeit verbindlich geregelte Arbeitsstrukturen notwendig.

Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, dass für mitgliedernahe Aufgaben nicht der DGB, sondern die Mitgliedsgewerkschaften zuständig sind. Ausgehend von der bewährten Arbeitsteilung sind die Mitgliedsgewerkschaften nicht nur für die Mitgliederbetreuung und Wahrnehmung der betrieblichen Aufgaben, sondern auch für die Innungen und die dort vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig.

Die Zuständigkeit des DGB liegt schwerpunktmäßig bei der Koordinierung und Mitgestaltung der Arbeit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in den Handwerkskammern sowie in der Sicherstellung entsprechender Unterstützungs-, Beratungs- und Arbeitsstrukturen auf Landes-, Bezirks- und Bundesebene.

Darüber hinaus koordiniert der DGB die gewerkschaftliche Handwerksarbeit im Verhältnis zu den Spitzenorganisationen der Betriebsinhaber und Unternehmer im Handwerk.

Ferner nimmt er Einfluss auf die Entwicklung des Ordnungsrechts der Selbstverwaltung des Handwerks und der Handwerksgesetzgebung gegenüber den politischen Parteien, Behörden und den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Möglichkeiten der Selbstverwaltung im Handwerk sind zu nutzen und weiterzuentwickeln, um die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Handwerksbetrieben wichtigen Politikfelder zu besetzen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, der Struktur- und Gewerbepolitik, der Berufsbildungs- und Sozialpolitik, des Arbeits- und Umweltschutzes.

Die DGB-Handwerksarbeit erfolgt deshalb in enger Abstimmung mit den beim DGB hierfür Zuständigen auf Bundes-, Bezirks- und Landesebene sowie Ausschüssen und Arbeitskreisen. Eine enge Kooperation erfolgt insbesondere mit dem DGB-Bundesarbeitsausschuss „Berufsbildung im Handwerk“

Die Betreuung der in der Selbstverwaltung tätigen Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter erfolgt vorrangig auf regionaler Ebene. Die DGB-Bezirke, DGB-Landesbüros und DGB-Regionen am Sitz einer Handwerkskammer (Normalfall) **oder** die auf Antrag der DGB-Region am Sitz einer Handwerkskammer vom DGB-Bezirk **im Bezirk einer Handwerkskammer** benannte DGB-Organisationseinheit (Sonderfall) gewährleisten die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Zur Unterstützung und Koordination der Arbeit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in der Selbstverwaltung des Handwerks werden auf Ebene des Bundesvorstands, der Bezirke sowie der zuständigen DGB-Regionen im Bezirk der Handwerkskammer Arbeitskreise gebildet.

1. Arbeitskreis Handwerk – Bundesvorstand

1. (a) Diesem Arbeitskreis gehören die hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der für Handwerk zuständigen DGB-Mitgliedsgewerkschaften sowie die in den DGB-Bezirken und DGB-Landesbüros für Handwerk zuständigen Sekretärinnen und Sekretäre und die/der für berufliche Bildung im Handwerk beim DGB-Bundesvorstand Zuständige an.

(b) Zusätzlich benennen die Handwerksgewerkschaften insgesamt **neun** ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter, die in der Regel Arbeitnehmer-Vizepräsidentin oder -Vizepräsident einer Handwerkskammer sein sollen und in der Summe regional möglichst alle DGB-Bezirke berücksichtigen. Davon benennt jede Handwerksgewerkschaft mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. einen ehrenamtlichen Vertreter (**Stammandat**); weitere zusätzliche ehrenamtliche Vertretungsmandate der Handwerksgewerkschaften (**Anzahl**) werden auf der Grundlage der Beteiligung in den Vollversammlungen der Handwerkskammern vom DGB den Handwerksgewerkschaften zugewiesen.

(c) Geborene Mitglieder des Arbeitskreises sind DGB-gewerkschaftlich organisierte Vorstandsmitglieder des Deutschen Handwerkskammertags.

1.2 Die Leitung des Arbeitskreises Handwerk liegt bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Sekretariats Handwerkspolitik des DGB-Bundesvorstandes.

1.3 Die Sitzungen dieses Arbeitskreises finden aus aktuellem Anlass und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

1.4 Aufgaben des Arbeitskreises Handwerk sind:

- Erörterung und Behandlung aktueller und grundsätzlicher Fragen und Erarbeitung von Vorschlägen
 - zur gewerkschaftlichen Handwerksarbeit,
 - zur Handwerkspolitik,
 - zum Handwerksrecht,
 - zum handwerklichen Organisationsrecht,
 - zur Gewerbe- und Innovationsförderung des Handwerks;

- Entwicklung von Vorschlägen zur Umsetzung für im Handwerksbereich relevante Fragen
 - der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung,
 - der Berufsbildung,
 - des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes im Handwerk.

Der Arbeitskreis Handwerk arbeitet bei der Erfüllung dieser Aufgaben eng mit dem DGB-Arbeitsausschuss „Berufsbildung im Handwerk“ zusammen.

Ferner gehört zu den Aufgaben des Arbeitskreises Handwerk die Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen für die Schulungs-, Informations- und Betreuungsarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Organen der unternehmens- und gewerbeübergreifenden Selbstverwaltung des Wirtschaftsbereiches Handwerk.

- 1.5 Zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Arbeit kann der Arbeitskreis Handwerk Arbeitsgruppen zu Sachgebieten wie Entwicklung des Handwerksrechts, Gewerbeförderung im Handwerk oder zur Ausarbeitung spezieller Arbeitshilfen bilden.

2. Arbeitskreis Handwerk – Bezirk

- 2.1 (a) Diesem Arbeitskreis gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für Handwerk zuständigen Gewerkschaften im Bereich des Bezirks, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Handwerksarbeitskreise der zuständigen DGB-Organisationsgliederung im Bezirk der Handwerkskammer, in der Regel der DGB-Region am Sitz einer Handwerkskammer, und die/der für Handwerk Zuständige des Landes, an.

(b) Zusätzlich gehört dem Arbeitskreis aus jeder im Bezirk ansässigen Handwerkskammer eine Kollegin oder ein Kollege an, die/der in der Regel Arbeitnehmer-Vizepräsidentin oder -Vizepräsident der Handwerkskammer sein soll.

(c) Geborene Mitglieder des Arbeitskreises sind DGB-gewerkschaftlich organisierte Vorstandsmitglieder von im Bezirk existierenden Handwerkskammerzusammenschlüssen.

- 2.2 Den Vorsitz führt das für Handwerksarbeit zuständige Vorstandmitglied des DGB-Bezirks, in seiner Abwesenheit die/der von ihm bestellte Vertreterin bzw. Vertreter.

- 2.3 Der Bezirksarbeitskreis Handwerk tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

2.4 Die Aufgaben des Arbeitskreises Handwerk – Bezirk sind:

- ❑ Organisation und Koordinierung der gewerkschaftlichen Handwerksarbeit auf Bezirks- und Landesebene;
- ❑ Zusammenarbeit mit den DGB-Handwerksausschüssen am Sitz der Handwerkskammer;
- ❑ Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften;
- ❑ Unterstützung der Handwerksarbeitskreise am Sitz der Handwerkskammern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- ❑ Behandlung aktueller Fragen der Handwerkspolitik und die Beratung von Angelegenheiten der regionalen Handwerksarbeit;
- ❑ Behandlung von Fragen der Berufsbildung im Handwerk;
- ❑ Behandlung von Fragen der Wirtschafts- und Gewerbeförderung;
- ❑ Vorbereitung von Fachtagungen auf Bezirks- und Landesebene.

2.5 Bei Bedarf kann der Arbeitskreis Handwerk – Bezirk auch als Teilarbeitskreis **Arbeitskreis Handwerk – Land**, in DGB-Bezirken die mehr als ein Bundesland umfassen, tagen, wenn dies die Situation der Handwerksorganisation auf Landesebene erfordert. Der Arbeitskreis Handwerk – Land setzt sich entsprechend dem Arbeitskreis Handwerk Bezirk, aber begrenzt auf das Ehren- und Hauptamt auf Landesebene zusammen (vgl. 2.1) plus die für Handwerk zuständige DGB-Bezirkssekretärin bzw. der -Bezirkssekretär. Den Vorsitz führt in diesem Fall die/der für Handwerksarbeit auf Landesebene zuständige Hauptamtliche.

3. Arbeitskreis Handwerk am Sitz einer Handwerkskammer

Die Federführung für die DGB-Handwerksarbeit im Bezirk einer Handwerkskammer liegt in der Regel bei der jeweiligen DGB-Region am Sitz der Handwerkskammer. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bezirk auch eine andere DGB-Region oder eine DGB-Organisationseinheit **im Handwerkskammerbezirk** mit der Federführung der Handwerksarbeit am Sitz der Handwerkskammer beauftragen.

Die DGB-Regionen und DGB-Büros im Bezirk einer Handwerkskammer bilden unter Leitung der Regionsvorsitzenden oder des Regionsvorsitzenden am Sitz der Handwerkskammer oder durch die/den vom Bezirk für die Handwerksarbeit Beauftragte bzw. Beauftragten Beratungs-, Koordinierungs- und Betreuungsstrukturen in Ergänzung zu den Strukturen auf Landes-, Bezirks- und Bundesebene.

3.1 Bei jeder DGB-Region am Sitz einer Handwerkskammer wird ein Arbeitskreis Handwerk gebildet.

3.2 Der Arbeitskreis besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für Handwerk zuständigen Gewerkschaften und der DGB-Regionen im Bezirk der Handwerkskammer. Der Arbeitskreis Handwerk wählt bis zu neun weitere gewerkschaftliche Vertrauensleute, die in der Regel aus der Ehrenamtstätigkeit der handwerklichen Selbstverwaltung kommen sollen.

- 3.3 Den Vorsitz führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der DGB-Region am Sitz der Handwerkskammer oder im begründeten Einzelfall auf Antrag der DGB-Region am Sitz der Kammer eine vom Bezirk beauftragte DGB-hauptamtliche Person.
- 3.4 Der Arbeitskreis tritt vor jeder Vollversammlung der Handwerkskammer zusammen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3.5 Aufgaben der Arbeitskreise Handwerk sind:
- Koordinierung der gewerkschaftlichen Handwerksarbeit im Kammerbezirk;
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in den Innungen und der Handwerkskammer;
 - Beratung von Berufsbildungs-, Berufsschul- und Prüfungsfragen;
 - Unterrichtung über die gesetzlichen Bestimmungen und aktuelle Handwerksfragen;
 - Verbindung zu Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen;
 - Unterstützung der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Vorstand, in der Vollversammlung, im Berufsbildungsausschuss und im Gewerbeförderungsausschuss der Handwerkskammer;
 - Vorbereitung der Handwerkskammerwahlen;
 - Unterstützung der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung der Gesellenausschusswahlen;
 - Information und Beratung über DGB-Bildungsmaßnahmen für Funktionsträgerinnen und -träger und Nachwuchskräfte in der handwerklichen Selbstverwaltung;
 - Durchführung von Vorbesprechungen vor den Kammervollversammlungen und vor den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses und des Gewerbeförderungsausschusses der Handwerkskammer;
 - Durchführung von Arbeitstagen.

4. Arbeitstagen Handwerk (Fachtagungen)

Auf Bundes-, Bezirks-, Landesebene sowie am Sitz einer Handwerkskammer sind nach Bedarf zusätzliche Arbeitstagen Handwerk mit Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern aus dem Bereich der Selbstverwaltung des Handwerks einschließlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des DGB und der für Handwerk zuständigen Gewerkschaften zulässig.

* * * * *

(Mit diesen „Leitlinien für die DGB-Handwerksarbeit“ werden die vom DGB-Bundesvorstand am 6. Februar 1996 beschlossenen „Leitlinien für die DGB-Handwerksarbeit“ aufgehoben.)